DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPolG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Per E-Mail

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 23. Oktober 2026

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HHG 2027) – Schwerpunkt Personaletat 2027 – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/21000
Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 3. November 2026
Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen (DPolG NRW)

Die DPolG NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2027 des Landes NRW. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, Einzelplan 03/ Polizei. Hinsichtlich anderer Bereiche schließen wir uns der Stellungnahme unseres Dachverbandes, dem Deutschen Beamtenbund DBB NRW, an.
Die Appelle aus unseren Stellungnahmen der letzten Haushaltsjahre haben, soweit nicht bereits umgesetzt, weiterhin Bestand.

Grundsätzliche Feststellungen

Die DPolG NRW erkennt an, dass sich das Land NRW in einer schwierigen finanziellen Lage befindet, die sich in den Haushalten des Landes sowie der Kommunen widerspiegelt. Der Landesetat steigt in diesen schwierigen Zeiten gemäß Haushaltsplanentwurf von 112.322.208,5 Euro im Jahr 2026 auf 115.546.683,6 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von rund 2,9 Prozent.
Der Haushaltsansatz für das Ministerium des Innern (Einzelplan 03) lag im Jahr 2026 bei 7.973.087.800 Euro und umfasst für das Jahr 2027 den Betrag von 8.337.931.000 Euro. Dies stellt eine Steigerung von 4,58 Prozent dar und steigt daher gegenüber dem Landesetat überproportional.
Der Haushalt der Polizei sah im Jahr 2026 einen Finanzbedarf von 4.370.100.000 Euro vor. Der Ansatz im Jahr 2027 beläuft sich auf 4.527.700.000 Euro. Dies stellt eine Steigerung um 157,6 Millionen Euro (+3,61 Prozent) dar.
Der Polizeietat steigt insofern gegenüber dem Etat des Innenministeriums unterdurchschnittlich und liegt ungefähr auf dem Niveau der Inflation. Vor dem Hintergrund der Steigerung des Haushaltsansatzes des Einzelplans 03 (+4,58 Prozent) betrachtet die DPolG

NRW den Mittelaufwuchs für die Polizei durchaus kritisch. Dies gründet nicht allein auf der lediglich auf Inflationsniveau angesiedelten Steigerung, sondern insbesondere darauf, dass wesentliche Forderungen der DPolG NRW aus den letzten Jahren nach wie vor nicht oder nur unzureichend umgesetzt sind. Dazu sind aus unserer Sicht wichtige Aspekte im Haushalt nicht enthalten, so dass Anpassungen vorzunehmen sind. Daneben ist aber auch festzustellen, dass durchaus in zentralen Bereichen wichtige Fortschritte erzielt werden konnten, die seitens der DPolG NRW auch begrüßt werden.
Nachfolgend nimmt die DPolG NRW zu einzelnen Bereichen, die aus gewerkschaftlicher Sicht besonders bedeutsam sind, Stellung.

Personalausstattung

Einstellungsermächtigungen

Die insgesamt 3000 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und -anwärter befinden sich weiterhin auf hohem Niveau. Dies begrüßt die DPolG NRW ausdrücklich, denn nach wie vor gilt die Feststellung, dass die innere Sicherheit in Deutschland allgemein und in NRW speziell erheblich unter Druck steht. Zu den klassischen Bedrohungen haben sich neue Gefährdungsaspekte, wie beispielsweise „Cybercrime“ oder die hybride Bedrohungslage durch ausländisch agierende Mächte hinzugesellt. Hinzukommt, dass auch die zahlreichen Schwerpunktsetzungen der Polizei NRW der vergangenen Jahre zwar Erfolge erkennen lassen. Rückgänge in der Kriminalitätsbelastung zum Beispiel in Bereichen der Sexualdelikte zum Nachteil Minderjähriger oder der Clankriminalität sind allerdings nicht erkennbar. Gleiches gilt für die klassischen polizeilichen Tätigkeitsfelder wie zum Beispiel die Bekämpfung der Straßenkriminalität (auch unter Verwendung des Tatmittels Messer) aber auch die Bekämpfung von Hauptunfallursachen. Hier wird deutlich, dass die personalintensiven klassischen Aufgabenbereiche keinesfalls geringere Anforderungen aufweisen. Darüberhinaus ergeben sich neue Aspekte, die erhebliche Anforderungen hinsichtlich der Personalausstattung sowie der Ausstattung mit Sachmitteln (insbesondere im Bereich der digitalen Infrastruktur) nach sich ziehen.
Den zuletzt zu hörenden Stimmen hinsichtlich der Reduzierung der Einstellungsermächtigungen im Bereich der Polizei NRW kann die DPolG NRW insofern keinesfalls folgen. Weitere Steigerungen der Mittel für den Personalbedarf (gegenwärtig rund 2,5 Milliarden Euro im Kapitel 03 110 für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie rund 658 Millionen Euro für die Entgelte der Tarifbeschäftigten eingeplant) sind aus der Sicht der DPolG NRW, insbesondere aus obengenannten Gründen, in der mittelfristigen Finanzplanung einzukalkulieren, so dass der Personaletat der Polizei gegenwärtig und mittelfristig erkennbar keine Einsparpotenziale für Verbesserungen des Landesetats bieten wird.
Die höhere Anzahl der Beamtinnen und Beamten (Zuwachs von 920 Stellen auf 52.967 Planstellen) wird durch die DPolG NRW ausdrücklich begrüßt. Zugleich betrachten wir die Reduzierung der Planstellen für Tarifbeschäftigte (Reduzierung von 26 Stellen auf insgesamt 14.186 Planstellen) kritisch.

Strategische Personalplanung

Die DPolG NRW hatte in den zurückliegenden Stellungnahmen der vergangenen Jahre bereits deutlich gemacht, dass insbesondere im verstärkten Einsatz von Tarifbeschäftigten (zum Beispiel im Bereich des Objektschutzes) eine qualitative Aufwertung strategischer Personalplanung erzielt werden könnte, die der Verbesserung polizeilicher Fähigkeiten insgesamt dienen würde. Diesen Weg geht das Land erkennbar nicht, so dass aus der

Sicht der DPolG NRW die Fähigkeiten des Personalkörpers der Polizei NRW nicht optimal genutzt werden.
Eine Folge dieser nicht genutzten Potenziale ist die Erkenntnis, dass trotz des Personalaufwuchses nicht genug Personal für die polizeilichen Basisaufgaben (operativer Polizeidienst, Kriminalkommissariate) zur Verfügung steht. Ein nicht unerheblicher Teil des zusätzlichen Personals sorgt lediglich für einen Stellenaufwuchs in den Landesoberbehörden. Da dem Stellenaufwuchs nicht nur eine fiskalische, sondern durchaus auch eine physische Grenze (Raumkapazitäten der polizeilichen Liegenschaften) gesetzt ist, bedarf es aus der Sicht der DPolG NRW einer optimierten Nutzung personeller Ressourcen.
Überdies bleiben aber die Feststellungen der DPolG NRW hinsichtlich vorhandener Belastungen, welche die erhöhten Einstellungszahlen der vergangenen Jahre mit sich bringen, bestehen.

Studium / FOS-Polizei und Folgen des Personalaufwuchses

Entlastung von Dozenten und Tutoren sowie Anpassung an den Raumbedarf
Hier bleibt festzuhalten, dass die erhöhten Einstellungszahlen der vergangenen Jahre die Kapazitäten aller Ausbildungsträger maximal beanspruchen. Schon zurückliegend hat die DPolG NRW beklagt, dass Belastungen der Dozenten, Ausbilder und Tutoren erheblich gestiegen sind. Tutorinnen und Tutoren, Ausbilderinnen und Ausbilder übernehmen eine große Verantwortung in der Praxis. Das Land hat unsere Hinweise zu Bedarfen an erhöhten Raumkapazitäten, zusätzlichen Dozenten und Verbesserungen im Bereich der Lehrenden sowie von Tutorinnen und Tutoren weitestgehend unberücksichtigt gelassen.
Das hat zur Folge, dass es nach wie vor an einer angemessenen Zulage für die Kolleginnen und Kollegen, die eine enorm wichtige Stütze im Ausbildungsbereich bilden, fehlt.
Zudem ist aus der Sicht der DPolG NRW festzustellen, dass die räumlichen Verhältnisse in den allermeisten polizeilichen Liegenschaften eher schlechter als besser geworden sind. Dies liegt einerseits daran, dass durch die erhöhte Zahl der Einstellungen zahlreiches zusätzliches Personal unterzubringen ist, die Liegenschaften hier jedoch nicht mitwachsen konnten. Andererseits ist zu beobachten, dass die Musterraumpläne des Landes für Polizeiliegenschaften eine erhebliche Verdichtung der Raumkapazitäten und der Flächen nach sich ziehen. Die DPolG NRW sieht diese Entwicklung als nicht zielführend an.

FOS-Polizei
Besonders begrüßen wir, dass nach Umsetzung unserer langjährigen Forderung, den Bewerbern mit Fachoberschulreife (Absolventen der Mittleren Reife) den Zugang zum Polizeiberuf zu eröffnen, erkennbar ist, dass dieses zusätzliche Angebot von vielen Bewerberinnen und Bewerbern genutzt wird und dass die Berufskollegs eine sehr gute Arbeit leisten. Aus der Sicht der DPolG NRW ist der Ausbildungsgang FOS-Polizei ein großer Erfolg. Der derzeit noch als Schulversuch geführte Ausbildungsgang ist aus unserer Sicht unbedingt dauerhaft zu etablieren. Eine entsprechende Initiative sollte hierzu frühzeitig erfolgen. Dies dient unter anderem der Stärkung der Berufskollegs und fördert die Planbarkeit des Ausbildungsgangs FOS-Polizei. Zugleich ist zu prüfen, ob in einem Regelschulbetrieb die Anzahl der Schulstandorte erhöht werden kann. Hier sehen wir aufgrund der hohen Bewerberlage weiteres Potenzial.

Werbung für den Polizeidienst
Die Polizei sieht sich in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Berufsfeldern des öffentlichen Dienstes sowie der Privatwirtschaft. Aus der Sicht der DPolG NRW sind die kreativen Formate zur Personalgewinnung, die unter anderem auch im digitalen Raum einge-

setzt werden, als ein geeignetes Mittel für eine zielgruppengerechte Ansprache potenzieller Bewerberinnen und Bewerber zu betrachten und sollten fortgeführt und sogar ausgebaut werden. Zugleich leisten die Werbe- und Auswahldienste eine ausgezeichnete Arbeit im realen Raum. Allerdings darf nicht unterschätzt werden, dass die Aktivitäten zur Verbesserung der Landesverteidigung (Personalgewinnung für die Bundeswehr) den Druck bei der Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erheblich verschärfen. Das Land NRW ist hier gefordert, den Polizeiberuf attraktiv auszugestalten und dafür zu sorgen, dass die Studienvoraussetzungen den gewachsenen Ansprüchen des potenziellen Bewerberkreises angepasst werden. Es ist aus der Sicht der DPolG NRW zudem ratsam, die Einsatzgebiete der Werbe- und Auswahldienste zu erweitern. Die Bundeswehr, die bei zahlreichen Sportevents und im Zuge sämtlicher Berufsorientierungswochen der Schulen präsent ist, kann hier als Blaupause dienen. Insbesondere große Sportevents im Jugendbereich könnten aus der Sicht der DPolG NRW eine geeignete Zielgruppe potenzieller Bewerber auf die Polizei aufmerksam machen.

Einstellungsvoraussetzungen beibehalten
Die Erweiterung des Kreises potenzieller Bewerberinnen und Bewerber ist aus der Sicht der DPolG NRW unabdingbar. Denn der hohen Zahl der Einstellungsermächtigungen muss eine noch höhere Zahl von Interessenten für den Polizeiberuf gegenüberstehen. Schließlich gilt es auch weiterhin die körperlichen, kognitiven und sozialen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber nicht zu reduzieren.

Einstellungsermächtigungen von „Regierungsbeschäftigten im Polizeidienst“
Aus der Sicht der DPolG NRW sind aus strategischer Sicht wieder verstärkt Einstellungen von Tarifbeschäftigten zu verfolgen. Die im Haushalt abgebildete Reduzierung der Stellen für Tarifbeschäftigte (wenn auch im geringen Umfang) wird daher durch die DPolG NRW kritisch betrachtet. Tarifbeschäftigte bieten die Chance, dass Polizeivollzugsbeamte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und entlastet werden. Derzeit ungenutzte Potenziale, wie die Verwendung im Bereich des Objektschutzes durch Tarifbeschäftigte, gilt es aus der Sicht der DPolG NRW in den Blick zu nehmen und verstärkt zu verfolgen. Allerdings braucht es ebenfalls Anstrengung bei der Gewinnung von hochqualifizierten Fachleuten in Schlüsselbereichen polizeilicher Aufgabenunterstützung. Durch den hohen Druck, den die Polizei auf dem Arbeitsmarkt durch die Privatwirtschaft aber auch durch konkurrierende Verwaltungsbereiche erfährt, ist schnelles Handeln dringend geboten. Neben der Erhöhung der Einstellungszahlen im Tarifbereich sind insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Steigerung der Attraktivität der Polizei für Tarifbeschäftigte beitragen.

Steigerung der Attraktivität der Polizei

Steigerung der Attraktivität für Tarifbeschäftigte

Stufengleiche Höhergruppierung
Die DPolG NRW fordert zur Steigerung der Attraktivität des Polizeidienstes seit Jahren die Möglichkeit der beruflichen Fortentwicklung für Tarifbeschäftigte zu verbessern. Damit einhergehend ist aber die sozial unverträgliche Regelung, dass die berufliche Erfahrungsstufe herabgesetzt wird, wenn eine Bewerbung auf eine Funktion mit einer höheren Entgeltgruppe erfolgreich bestritten werden konnte, unverzüglich aufzuheben. Gerade Tarifbeschäftigte, die über viele Jahre in Kreispolizeibehörden arbeiten, bieten einen erheblichen Mehrwert. Daher sind auch entsprechende Herabstufungen der Erfahrungsstufen nicht hinnehmbar. Diese Kolleginnen und Kollegen tragen einen Erfahrungsschatz in sich, von

dem die Behörden erheblich profitieren. Diesen bringen sie auch in ihre neue Funktion mit ein.

Einführung von nennenswerten Funktionszulagen für Mitarbeiterbindung
Zugleich sind zur Mitarbeitergewinnung und -bindung Zulagen einzuführen, die einer Abwanderung in andere, wirtschaftlich lukrativere Bereiche, entgegenwirken. Die Polizei kann sich keine Abwanderung erfahrener Spezialisten leisten- hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Steigerung der Attraktivität für Beamtinnen und Beamte

Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten / Attraktivität von Spitzenfunktionen
Eine Optimierung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Angehörigen des Höheren Dienstes der Polizei ist ebenso - wie die notwendigen Maßnahmen im Bereich A 12 und A 13 (Fortschreibung der Funktionszuordnung) - ein wichtiger und erforderlicher Schritt zur Anerkennung beruflicher Leistung und Qualifikation und der damit verbundenen besonderen persönlichen Verantwortung der einzelnen Beamtinnen und Beamten.
Sie ist Grundvoraussetzung zur Entwicklung einer positiven Berufs- und Führungskultur in der Polizei.
Dabei erkennen wir die bisherigen Bemühungen zu einer Verbesserung der Situation an. Dennoch sehen wir speziell bei der Besoldung der Laufbahngruppe 2.2 (LG 2.2) der Polizei, insbesondere bei verantwortungsvollen Spitzenfunktionen, Verbesserungen als dringend geboten und längst überfällig an. Durch die Übertragung der Fachaufsicht auf die drei Landesämter der Polizei (LAFP, LKA, LZPD) haben sich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten weiter erhöht. Die Besoldung der Direktoren der Landesämter liegt mit B 3 unterhalb der Besoldung einer/-s Polizeipräsidentin/ Polizeipräsidenten einer Paragraf 4 Behörde. Eine Besoldung mit mindestens B 4 erscheint aufgrund der Aufgabenzuweisung und Fachaufsicht angemessen und überfällig. In diesem Zusammenhang muss ebenso die Besoldung der Spitzenfunktionen im Ministerium des Innern (z. B. Inspekteur der Polizei, Landeskriminaldirektor, etc.) korrigiert werden. Im Vergleich zur kommunalen Verwaltung ist ein starkes Gefälle an entsprechend mit B besoldeten Spitzenfunktionen feststellbar. Durch die neue Aufgabenzuweisung muss die gesamte funktionsbezogene Besoldung der LG 2.2. der Polizei auf den Prüfstand. Das gilt ebenso für die Leitungen der Abteilungen und Dezernate der Landesämter und für Abteilungsleiter in einer Landratsbehörde, insbesondere im Vergleich zu allen Referaten im Ministerium, die mit B 2 besoldet werden. Weitaus sinnvoller und gerechter wäre es hier die Besoldung, wie auch sonst üblich, anhand der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu definieren und entsprechend des Vorschlags der DPolG NRW nach oben anzupassen.

Allgemeine Attraktivitätssteigerung
Zu einer Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gehört es auch, besonders belastete Berufsgruppen nicht immer weiter zu belasten, sondern durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine wirkliche Attraktivitätssteigerung zu erzielen. Das seinerzeit geschaffene Attraktivitätsgesetz eignet sich definitiv nicht dazu, denn eine Attraktivitätssteigerung ist in den meisten Fällen, die geregelt wurden, nicht zu erkennen. Die Evaluierung des Attraktivitätsgesetzes kommt aus der Sicht der DPolG NRW erkennbar zu spät. Der dadurch verursachte Schaden im Bereich der Polizei ist immens.

Langzeitarbeitszeitkonten
Zurückliegend hatte die DPolG NRW stets deutliche Kritik an der Ausgestaltung der Langzeitarbeitszeitkonten geübt. Die nachfolgenden Hinweise erfolgen daher zum wiederholten

Male, da die berechtigte Kritik bislang verhallte. Eine für die Polizei angemessene Regelung ist nach wie vor nicht in Sicht.
Die maximale Anzahl von 2132 Stunden sehen wir als zu gering an. Die einmalige Befüllung mit 122 Mehrdienststunden sowie mit maximal 278 pandemiebedingten Mehrdienststunden und 156 Stunden aus Zeitguthaben mit flexibler Arbeitszeit haben nicht dazu geführt, dass geleistete Arbeitszeit in erheblichem Umfang vor dem Verfall geschützt werden konnte. Dass jährlich zehn Urlaubstage auf dem Langzeitarbeitszeitkonto in Stundenäquivalente eingetauscht werden können, ist aus Personalvertretungsaspekten nicht zu akzeptieren. Zugleich führt diese Regelung nicht dazu, dass die geleistete Arbeitszeit vor dem Verfall geschützt wird. Hier wird ausschließlich ein Anreiz dafür geboten, nicht den notwendigen Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die DPolG NRW fordert die Rücknahme dieses Instruments und fordert stattdessen, die Anzahl der geleisteten Differenzstunden oder Stunden aus der variablen Arbeitszeit, die dem Konto zugeführt werden können, deutlich zu erhöhen.
Zugleich ist es aus der Sicht der DPolG NRW nicht länger hinnehmbar, dass in vielen Behörden nach wie vor keine Möglichkeit gegeben ist, die rechtlich festgeschriebene Möglichkeit der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um drei Stunden auch in Anspruch zu nehmen. Um es deutlich zu machen- die DPolG NRW lehnt es weiterhin ab, dieses Instrument überhaupt anzubieten, da die Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ohnehin gesundheitsbeeinträchtigende Ausmaße angenommen hat und auch 23 Jahre nach der zeitlich befristeten Arbeitszeiterhöhung nicht zurückgenommen wurde.
Dennoch ist es ausgesprochen fragwürdig, wenn Stunden gekappt werden, weil ein rechtlich verbriefter Anspruch auf Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht in Anspruch genommen werden kann, weil es an der technischen Umsetzung (!!!) mangelt.
Dies führt zu Kappungen von Stunden, die aus der Sicht der DPolG NRW völlig unrechtmäßig erfolgen. Der Dienstherr hat schließlich dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Bestimmungen auch Umsetzung finden. Bis die technischen Möglichkeiten geschaffen sind, derartige Stunden rechtssicher auf den Langzeitarbeitszeitkonten zu verbuchen, dürfen nach Einschätzung der DPolG NRW keine Kappungen von Stunden mehr erfolgen. Dies ist per Erlass schnellstmöglich umzusetzen, um noch in diesem Jahr dafür Sorge zu tragen, dass Kolleginnen und Kollegen, deren Zeiterfassung im Rahmen der variablen Arbeitszeit erfolgt, nicht abermals unrechtmäßige Stundenkappungen hinnehmen müssen.

Lebensarbeitszeitkonto
Die Schaffung des Lebensarbeitszeitkontos, das mit der 41. geleisteten Wochenstunde befüllt wird, ist aus der Sicht der DPolG NRW ein erster Einstieg in die Rückführung der Wochenarbeitszeit auf 38,5 Stunden und ist daher grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings hätte sich die DPolG NRW die tatsächliche Rückführung der Wochenarbeitszeit gewünscht. Da hier insbesondere die angespannte Personalsituation als Hinderungsgrund angeführt wird, erwartet die DPolG NRW weitere Anstrengungen beim personellen Aufwuchs, wie bereits obenstehend beschrieben. Die Zielsetzung, die Wochenarbeitszeit auf 38,5 Stunden zu senken, darf keinesfalls vor dem Hintergrund der Schaffung des Lebensarbeitszeitkontos aus den Augen verloren werden.

Mehrdienstleistung (MD) / Finanzielle Vergütung von MD
Schon zurückliegend hat die DPolG NRW darauf hingewiesen, dass Mehrdienst durch Freizeitausgleich abzugelten ist. Oft ist dies aber nur möglich, indem andere Kolleginnen und Kollegen belastet werden. Daher scheitert ein Freizeitausgleich oftmals. Die bürokratischen Hürden für die finanzielle Vergütung von Mehrdienst haben zugleich ein Ausmaß angenommen, dass eine fehlerfreie Antragstellung kaum mehr möglich ist. Zugleich befassen sich unzählige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den personalführenden Stellen bei

ZA mit der komplexen Analyse der Anträge. Das ist aus der Sicht der DPolG NRW nicht länger hinnehmbar. Die Regelungen sind so anzupassen, dass der bürokratische Aufwand auf das geringste Maß reduziert wird.
Zugleich sind die Stundensätze für die Auszahlung von Mehrdienst anzuheben. Die Kolleginnen und Kollegen leisten wertvolle Arbeit- dies muss sich auch in der Vergütung von Mehrdienst widerspiegeln. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Auszahlung steuerfrei erfolgen kann. Entsprechende rechtliche Regelungen sollten hierzu aus Sicht der DPolG NRW eingeführt werden. Außerdem ist zu gewährleisten, dass durch entsprechende Einmalzahlungen keine wirtschaftlichen Nachteile zum Beispiel bei der Erhebung von Beiträgen für Kindergärten etc. entstehen. Einmalzahlungen müssen hier bei der Erhebung unberücksichtigt bleiben.

Kappungsgrenze
Lange wird bereits über die Aufhebung der Kappungsgrenze von 5 Stunden diskutiert. Schon bei der Würdigung, Anerkennung und Wertschätzung polizeilicher Arbeit ist die Kappung von geleisteten Stunden keinesfalls hinzunehmen. Die DPolG NRW fordert daher abermals, die unsägliche und sozial unverträgliche Regelung ersatzlos zu streichen.

Erschwerniszulagen
Die DPolG NRW begrüßt die zuletzt verabschiedete Neuregelung des Zulagenwesens unter anderem bei der Polizei. Der Wegfall der Schichtzulagen und die Anpassung der Vergütung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten (DUZ) wird ausdrücklich unterstützt.
Dass zugleich das bürokratische Monster bei Polizeitauchern, deren Zulagen nach Temperatur, Tauchtiefe und Strömungsverhältnissen bemessen war, weggefallen ist, wird ebenfalls begrüßt. Die den Änderungen zugrundeliegenden Mehrkosten machen mit veranschlagten 45 Millionen Euro rund 1/3 des erhöhten Haushaltsansatzes der Polizei NRW aus. Hier wird deutlich, dass es sich um eine bedeutende Umstellung handelt, die auch einen Mehrwert für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen erbringen wird.
Die DPolG NRW weist aber bereits jetzt darauf hin, dass die nun gewährten Sätze keinesfalls einzufrieren sind. Diese sind zu dynamisieren, so dass Belastungen nicht durch eine galoppierende Inflation bagatellisiert werden können.
Aus der Sicht der DPolG NRW ist es unverständlich, wieso im Rahmen der Anpassung der DUZ-Sätze nicht auch die starre Zeitenregelung des DUZ angepasst wurde. Seit Jahren weist die DPolG NRW darauf hin, dass insbesondere ein verlängerter Nachtdienst eine besondere Belastung darstellt. Während Schreibarbeiten im Anschluss an den Spätdienst mit DUZ vergütet werden, stellt sich die Arbeitszeit im Anschluss an den Nachtdienst offenkundig aus der Sicht des Dienstherrn als unproblematisch dar. Hier erwartet die DPolG NRW dringend eine Änderung, denn gerade die Stunden im Anschluss an eine durchwachte Nacht stellen eine erhebliche Belastung für die Kolleginnen und Kollegen dar.

Belastung des Wechseldienstes
Wechseldienstzeiten müssen dringend flexibler anerkannt und gestaltet werden. Die starre Grenze von 25 Jahren durchgehend geleisteten Wechseldienstes in einem festen Schichtmodell für die Reduzierung der Lebensarbeitszeit um ein Jahr ist nicht nachvollziehbar und bedarf einer dringenden Änderung.
Ebenso belastende Dienste, z. B. nur Spät- und Nachtdienste bei der Kriminalwache oder in einem Einsatztrupp, sowie andere Tätigkeiten, die in derartigen Schichten geleistet werden, finden derzeit keine Anerkennung. Dies ist aus der Sicht der DPolG NRW dringend zu ändern.

Belastung der Bereitschaftspolizei
Unsere Bereitschaftspolizei ist weiterhin stark belastet. Bundesweite Einsätze mit ständig wechselnden Einsatzorten und -anlässen, hohen persönlichen Gefährdungen für Leib, Leben und Gesundheit, zusätzlichen persönlichen Aufwendungen und hohen psychischen Belastungen sind die Indikatoren der Arbeit unserer Hundertschaften. Daher besteht seitens der DPolG NRW seit Jahren die Forderung, eine der Belastung des Dienstes in der Einsatzhundertschaft angemessene Zulage einzuführen. Diese Forderung besteht fort.

Strategische Personalplanung / Entlastung von Aufgaben

Entlastung der Polizei von Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit
Es gilt, die Polizei insgesamt von der Aufgabenwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zu entlasten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Stellungnahmen der letzten Jahre. Aus der Sicht der DPolG NRW gilt eindeutig, wer die Aufgabenzuweisung hat, die finanziellen Mittel dafür im Haushalt erhält, muss auch das Personal dafür vorhalten. Das erfolgt jedoch nicht durchgängig und die Polizei erledigt diverse Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit als dauerhafte Aufgabe für andere Behörden, ohne zusätzliche Personalzuweisung und ohne entstandene Kosten erstattet zu bekommen. Wenn dies bisher durch die Polizei geleistet wurde, beeinflusst das bereits die innere Sicherheit, da der sachfremde Personaleinsatz die Wahrnehmung der originären Tätigkeit beeinträchtigt. Es ist daher erforderlich, die Ordnungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben auch in erforderlichem Umfang erfüllen können. Die mehr als angespannte finanzielle Situation der Kommunen darf nicht dazu führen, dass deren gesetzliche Aufgaben nicht erfüllt werden können. Entsprechende Finanzmittel sind daher im Landeshaushalt 2027 einzuplanen. Ein weiteres Sparen zulasten der Sicherheit darf nicht weitergeführt werden.

Halterhaftung
Deutliche Synergien sehen wir bei unserer Forderung nach der Einführung der „Halterhaftung“- im europäischen Ausland ist sie Standard. In Deutschland dagegen ist eine Ahndung festgestellter Verstöße nur möglich, wenn dem Betroffenen der Verstoß individuell nachgewiesen wird. Dabei ist eine zweifelsfreie Identifizierung häufig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand - oder gar nicht - möglich. Verkehrsüberwachung verliert erheblich an Wirkung, wenn festgestellte Verstöße nicht geahndet werden. Für die Fahrerermittlung wird zudem vielfach hochqualifiziertes Personal unterwertig eingesetzt, das dann in der eigentlichen Verkehrssicherheitsarbeit fehlt. Eine stringentere Normbefolgung ist im Verkehrsbereich nur zu erwarten, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden. Die Einführung der Halterhaftung entspricht der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Halterverantwortlichkeit ermöglicht es der Polizei, sich den Aufgaben zu widmen, die sie mit ihrem qualifizierten Personal am besten erfüllen kann (Bekämpfung der Unfallursachen). Verfassungsrechtliche Probleme gibt es hinsichtlich der Halterhaftung nicht.

Objektschutz Kategorie und Objekte 5 und 6
Ob der Objektschutz (Schutzmaßnahmen der Kategorie und Objekte 5 und 6) weiterhin zum größten Teil von der Polizei übernommen werden muss, ist zu hinterfragen. Der Großteil des Objektschutzes kann aus der Sicht der DPolG NRW z. B. durch Tarifbeschäftigte im Landesdienst oder durch private Sicherheitsunternehmen (Beliehene) geleistet werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen könnten schnell geschaffen werden- andere Länder haben hier bereits entsprechende Erfahrungen, auf welche NRW zurückgreifen könnte.

Verbesserung der Sachausstattung

Sachausstattung / Digitalisierung / Nutzung von KI
Der aufwachsende Personalkörper, aber auch die steigende Digitalisierung, lassen einen geringeren Sachmittelansatz als bisher nicht zu- im Gegenteil. Hier haben insbesondere die Einsparbemühungen der Landesregierung bei den Smartphones im Polizeibereich Irritationen ausgelöst. Natürlich ist es richtig, ungenutzte Geräte anderen Nutzergruppen zuzuführen. Insgesamt hat der Prozess erkennen lassen, dass es im Hinblick auf Digitalisierung des Umdenkens bedarf. Wer eine erfolgreiche Polizei, die den Anforderungen der Gegenwart gewachsen ist, haben möchte, muss neben einem angemessenen Personalkörper in eine angemessene IT-Ausstattung investieren.
Hier sieht die DPolG NRW insbesondere in der Nutzung der KI noch erheblichen Aufholbedarf. Statistische Routinen sowie Auswertungen im Bereich kriminalstrategiescher Fragestellungen als auch eine Ermittlungsunterstützung durch KI sieht die DPolG NRW derzeit noch in den Anfängen. Selbstverständlich sind datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Der Datenschutz darf aber nicht zum Hemmschuh einer erfolgreichen Polizeiarbeit werden, denn das polizeiliche Gegenüber nutzt IT und speziell KI völlig ohne Rahmenvorgaben und könnte durch die enormen Fortschritte, die im Bereich der KI in immer kürzeren Zeiträumen erzielt werden, den polizeilichen Fähigkeiten geradezu enteilen. Mit einiger Sorge betrachtet die DPolG NRW daher, dass zahlreiche Projekte in Deutschland im Bereich von Rechenzentren aus unterschiedlichsten Erwägungen gestoppt werden- das erhöht die Abhängigkeit gegenüber ausländischen Anbietern und könnte zu einem echten Sicherheitsrisiko erwachsen. Wenig Zuversichtlich im Hinblick auf das Bewusstsein der Bedeutung der KI stimmt hier allein die Quantität der Treffer beim Suchbegriff „KI“ im Haushaltsplan- von 962 Treffern waren nur eine Handvoll Treffer zu verzeichnen, die tatsächlich Künstliche Intelligenz zum Inhalt hatten. Die DPolG NRW mahnt daher zu großen Anstrengungen gerade in diesem Bereich an. Es gilt hier keine Zeit zu verlieren. Im Gegenteil- das Land NRW muss hier zunächst in kurzer Zeit Boden gut machen.

Ausstattung mit Computern
Bei allen Bemühungen und Investitionen sind aber nach wie vor Computer und Lizenzen ein Mangelfaktor in den Behörden, der sich durch eine Vergrößerung des Personalbestandes zuletzt sogar verstärkt hat. Es bestehen Zweifel an der Nachhaltigkeit der Digitalstrategie des Landes, wenn immer noch darüber diskutiert wird, dass einer Tätigkeit im Homeoffice nicht entsprochen werden kann, weil dafür kein entsprechendes Endgerät zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere mehr Mittel für die erforderlichen Lizenzen zur elektronischen Datenverarbeitung erforderlich. Computer und Laptops -auch für die Nutzung im Homeoffice- mit entsprechende Softwarelizenzen dürfen in der modernen Verwaltung, gerade da die Polizei als Arbeitgeber mit anderen Anbietern um das beste Personal konkurriert, keinen Mangel darstellen.

Fahrzeugausstattung
Die Polizei verfügt über einen Fuhrpark von rund 12200 Fahrzeugen (darunter auch Schiffe und Luftfahrzeuge). Insgesamt ist anzuerkennen, dass seitens des Dienstherrn das Bemühen besteht, die zahlreichen Anforderungen der unterschiedlichen Bedarfe abzudecken. Gerade im Bereich der Funkwagenausstattung waren zuletzt aber Klagen der Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich der Tauglichkeit der beschafften Ford Tourneo zu vernehmen.
Die DPolG NRW sieht bei der Fahrzeugversorgung einen Schlüssel für erfolgreiche Polizeiarbeit. Daher drängen wir darauf, die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen stärker

einzubeziehen und dies bei der Ausschreibung für nachfolgende Fahrzeuggenerationen zu nutzen.

Dringend erforderliche Investition in Sicherheitsausstattung

Distanzelektroimpulsgeräte -DEIG-
Wir begrüßen außerordentlich die Einführung der DEIG bei der Polizei NRW für operative Einheiten im täglichen Dienst. Damit wurde eine langjährige ureigene Forderung der DPolG NRW umgesetzt. Es ist aber überhaupt nicht nachvollziehbar, dass die Umsetzung der flächendeckenden Ausstattung nicht weiter fortgeschritten ist. Die beauftragten Studien bestätigten die Einschätzung der DPolG NRW hinsichtlich des Nutzens der Geräte. Zugleich ist eine große Zustimmung in der Bevölkerung, anders als durch Kritiker befürchtet, festzustellen. Die Menschen in NRW sehen es als Mehrwert, dass die Beamtinnen und Beamten ein geeignetes Mittel zur Hand haben, Eskalationen zu vermeiden und damit das eigene Verletzungsrisiko zu minimieren und auch Verletzungen beim polizeilichen Gegenüber zu verhindern. Bisherige Einsatzerfahrungen mit den DEIG in der Pilotierung bestätigen überdies die Ergebnisse, die auch in anderen Bundesländern hinsichtlich der präventiven Wirkung mit einem signifikanten Rückgang an Übergriffen/-Gewalt gegen einschreitende Polizeibeamtinnen und -beamte erhoben werden konnten. Es ist daher nunmehr dringend geboten, entsprechende Geräte auszuschreiben und schnellstmöglich flächendeckend zu beschaffen. Dass hierzu im Haushalt keine Mittel eingestellt sind, wird durch die DPolG NRW scharf gerügt. Die Erklärung, dass hierfür die Finanzmittel des Landes nicht ausreichen, empfinden wir als Affront. Der DPolG NRW ist die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten in der Polizei das höchste Gut.
Daher pocht die DPolG NRW auf Umsetzung des Koalitionsvertrags. In diesem ist die flächendeckende Ausstattung mit DEIG nach erfolgreicher Pilotierung festgeschrieben. Der Erfolg wurde durch entsprechende Begleitstudien zur Pilotphase nachdrücklich bewiesen. Wenn ein Koalitionspartner behauptet, es sei noch nicht alles geklärt, dann ist das eine vorgeschobene Haltung, denn alles, was es noch zu klären gäbe, könnte auf den Tisch gebracht und unmittelbar der Klärung zugeführt werden. Sicherheit nach Kassenlage auf dem Rücken der Einsatzkräfte ist ein schweres Versäumnis der politisch verantwortlichen Akteure. Die DPolG NRW erwartet noch in der laufenden Legislaturperiode eine Umsetzung des überfälligen Rollouts.

Sicherheitsausstattung für Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Tarifbeschäftigte
Die DPolG NRW begrüßt die Entscheidung, auch Verwaltungsbeschäftigte mit Sicherheitsausstattung (Unterziehschutzweste) auszurüsten.
Allerdings ist der Prozess der Beschaffung aus der Sicht der DPolG NRW nicht zielführend und bedarf der Anpassung. Gegenwärtig ist vor jeder Beschaffung einer Unterziehschutzweste eine individuelle Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Bewilligung. Nach Auffassung der DPolG NRW ist in den allermeisten Fällen diese bürokratische Hürde abzulehnen. Sie verkompliziert und verzögert den Beschaffungsprozess in erheblicher Weise. Wir sind der Auffassung, dass es Tätigkeitsbereiche gibt, die bereits klare Hinweise auf entsprechende Gefahren beinhalten. So sind alle Beschäftigten der Waffenbehörden, die Außendienstanteile (Überprüfung der Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften) beinhalten, mit entsprechender Schutzausstattung auszurüsten- ganz unabhängig von einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung.
Die hierfür erforderlichen Finanzmittel sind im Haushalt 2027 entsprechend vorzuhalten.

Einsatztrainings für Tarifbeschäftigte und Verwaltungsbeamtinnen und -beamte
Operativ eingesetzte Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Tarifbeschäftigte benötigen nicht lediglich eine Schutzausstattung. Sie müssen auch einsatztaktisch geschult werden, um im Falle einer Eskalation handlungsfähig zu sein. Schwerpunkte sind hier auf die Entwicklung eines „Gefahrenradars“, der einsatzbegleitenden Kommunikation, taktisches Rückzugsverhalten sowie auf Eingriffstechniken, die dazu beitragen, die Kollegen aus einer Gefahrensituation zu befreien, zu legen. Wir verweisen darauf, dass zuletzt die Finanzbehörden der Initiative „Sicher im Dienst“ beigetreten sind und dass den Beschäftigten der Finanzbehörden die Möglichkeit eröffnet ist, taktische Eisatztrainings und Eingriffstechniktrainings wahrzunehmen. Die DPolG NRW fordert eine kurzfristige Einführung und Umsetzung solcher Maßnahmen zum Schutz und zur verbesserten Handlungsfähigkeit unserer Kolleginnen und Kollegen.
Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2027 entsprechend vorzuhalten. Durch das LAFP NRW sind entsprechende Trainingskonzepte zu entwickeln, die dezentral durch die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer der Fortbildungsstellen vermittelt werden.

Rechtliche Änderungsbedarfe zur Verbesserung der Effizienz polizeilichen und allgemeinstaatlichen Handelns

Beweislastumkehr
Die DPolG NRW begrüßt die Initiative des Innenministers Herbert Reul sowie des Finanzministers Dr. Marcus Optenrenk zur Einführung einer „Beweislastumkehr“, bei der künftig die legale Herkunft unnatürlich hoher Geldvermögen bewiesen werden muss. Die Beratungen zur Änderung des Paragrafen 437 StPO im Bundestag müssen aus der Sicht der DPolG NRW schnellstens zur Verabschiedung führen, um so die Vermögenswerte der Organisierten Kriminalität und der Clankriminalität rechtssicher abschöpfen zu können. Hier ist erkennbar, dass sich eine langjährige Forderung der DPolG NRW endlich auf der Zielgeraden zur Umsetzung befindet. Wie bereits oben angeführt, gebührt hierzu Herbert Reul als auch Dr. Marcus Optendrenk Dank und Anerkennung für die Initiative seitens der DPolG NRW.

Zuständigkeit des Verfassungsschutzes
Immer öfter werden Zusammenhänge zwischen der Organisierten Kriminalität - mit all seinen Erscheinungsformen -, und der politisch motivierten Kriminalität, erkannt. Der Verfassungsschutz hat weder eine Zugriffspflicht noch ein Zugriffsrecht im polizeirechtlichen Sinne. Bei der aktuellen Sicherheitslage, und einer ständig bestehenden latenten Anschlagsgefahr, nutzt der Staat nicht seine möglichen Potenziale. Den Polizeibehörden ist es aufgrund des Legalitätsprinzips (Strafverfolgungszwang) nur bedingt möglich, eine Struktur der Organisierten Kriminalität dauerhaft zu beobachten. Die Polizei muss bei Straftaten einschreiten und diese verhindern, sowie bei laufenden Überwachungen die Täter stellen. Im Strafverfahren erhalten Rechtsanwälte vollständige Akteneinsicht, spätestens dann sind die bis zu dem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungen nur noch bedingt erfolgsversprechend. Der Verfassungsschutz könnte langfristige Beobachtungen (Vorfelderkundungen) fortsetzen und tiefer in die Strukturen eindringen. In definierten Fällen würde der Verfassungsschutz die Polizei in Teile seiner Beobachtungen einbinden und der Polizei einen Teilzugriff und eine Gefahrenabwehr im Einzelfall ermöglichen. In anderen Bundesländern (Freistaat Bayern, Freistaat Sachsen und Hessen) existiert bereits diese Zuständigkeit des Verfassungsschutzes. In NRW, und für das Bundesamt des Verfassungsschutzes, existiert diese Zuständigkeit nicht. Die Gesetze wären anzupassen; Polizei und Sicherheitsbehörden könnten so länderübergreifend effektiver arbeiten. Außerdem sollten

die Erfahrungen aus den Bundesländern, welche bereits die Zuständigkeiten für den Verfassungsschutz per Gesetz erweitert haben, eingeholt und ebenso die themenbezogene Entwicklung der Organisierten Kriminalität detailliert betrachtet werden. Es gilt stets abzuwägen zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten, aber Sicherheit und Schutz für redliche Bürger hat Vorrang. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie vor der Organisierten Kriminalität und vor dem Terror geschützt sind.
Kriminalität kennt keine Binnen- oder Außengrenzen und ist weltweit vernetzt. In Deutschland enden Zuständigkeiten und bilateraler Austausch bereits an der Grenze zum nächsten Bundesland. Dies ist gerade im Bereich einer effektiven Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie der Bekämpfung des Terrorismus nicht hinnehmbar und bedarf der dringenden Änderung. Eine eigene Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist aus der Sicht der DPolG NRW daher dringend anzuraten (Stellungnahme der DPolG NRW zu Drucksache 17/7747).
Es gilt hier nicht das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei zu unterwandern- dies ist aus guten Gründen Teil rechtsstaatlicher Ordnung. Stattdessen gilt es die Verzahnung der Sicherheitsbehörden zu optimieren, um kriminellen Entwicklungen der Gegenwart angemessen zu begegnen.

Sascha Gerhardt
Vorsitzender